

nicht abbrechen will“ und daß „das karelische Volk sich auf dem Gebiet von Sowjetrußland frei fühlt und nicht unter das kapitalistische Joch von Finnland oder eines anderen Staates geht“. Durch Dekret des Gesamtrussischen Zentralexekutivkomitees vom 8. Juni 1920 wurde die Karelische Arbeitskommune geschaffen, welche als autonomes Gebiet in den Bestand von Sowjetrußland einging.

Ende Oktober Anfang November des Jahres 1921 verlegte die „Regierung von Uchta“ (Pseudoregierung), welche zu diesem Zeitpunkt in das bürgerliche Finnland emigriert war, mehrere große Banditenabteilungen auf das Territorium von Sowjetkarelien. Ihnen schlossen sich einige bewaffnete Abteilungen irreführender oder gewaltsam mobilisierter Bauern einer Reihe von Grenzkreisen an. Am 14. November 1921 wurde auf der Versammlung der Anführer der Banditenformationen ein sogenanntes „zeitweiliges Komitee“ gebildet, welches sich um Unterstützung an die finnische, estnische und polnische bürgerliche Regierung wandte.

Die Banditen setzten Brücken in Brand, zerstörten Wege und Telegraphenleitungen, plünderten Lebensmittellager und brachten Kommunisten und Mitarbeiter von Sowjets um. Zur Vernichtung der Aufrührer wurde eiligst eine Mobilisierung von Mitgliedern der KPR(B) durchgeführt. In den Raum der Kampfhandlungen wurden Truppenteile des Petrograder Militärbezirkes, eine bewaffnete Abteilung von Kämpfern der karelischen Tscheka, ein Panzerzug und eine Automobilabteilung entsandt. Es gelang jedoch den beweglichen und gut organisierten Abteilungen der Aufrührer zum Ende des Jahres 1921, fast die Hälfte von Karelien zu besetzen. Anfang des Jahres 1922 organisierte die sowjetische militärische Führung eine Offensive gegen die Banden und zum Monat März waren deren Hauptkräfte zerschlagen und flüchteten nach Finnland.

Nr. 497

**Beschluß des Rates der Volkskommissare
über die Bestrafung von Denunziationen**

24. November 1921

Der Rat der Volkskommissare hat beschlossen:

1. Die vorsätzliche Denunziation bei einem Organ der Gerichts- oder Untersuchungsbehörde wegen Begehung einer verbrecherischen Tat durch eine bestimmte Person wird gerichtlich mit Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr bestraft.

2. Die Tötung einer unwahren Aussage durch einen Zeugen, Gutachter oder Dolmetscher bei der Durchführung einer Ermittlung, Untersuchung oder einer Gerichtsverhandlung zu einem Verfahren wird gerichtlich mit Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr bestraft. Das Strafmaß wird auf mindestens zwei Jahre verschärft, wenn festgestellt wird, daß a) eine vorsätzlich falsche Beschuldigung wegen eines schweren Verbrechens, b) selbstsüchtige Motive der Denunzia-